



GEMEINDEAMT EBERSTALZELL

Pol. Bez. Wels - Land,
4653 Eberstalzell, Hauptstraße 15

RICHTLINIEN

für die Förderung von Gewerbe- und Handelsbetrieben sowie des Standards von Gästezimmern und von Fremdenverkehrsmaßnahmen.

1. Allgemeines

Die Gemeinde Eberstalzell fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des freien Ermessens Gewerbe-, Handels- und Fremdenverkehrsbetriebe, soweit diese Förderung zum Zwecke der Vornahme von Investitionen – auch im Zusammenhang mit einer Betriebsgründung bzw. Betriebsaufnahme verwendet wird.

Die Förderung kann für Investitionen (Betriebsgrundstücke, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte, ausgenommen Kraftfahrzeuge, Baufahrzeuge, oder ähnliches), **einmalig** in Anspruch genommen werden.

Gewerbebetriebe, die nach dem 01.01.2011 ihren Betriebsstandort in Eberstalzell (Datum der Gewerbebeanmeldung oder Betriebsstandortverlegung) begründet haben, können eine Gewerbebeförderung innerhalb 3 Jahren nach Gewerbebeanmeldung (Betriebsstandortverlegung) beim Gemeindeamt Eberstalzell beantragen.

Betriebe mit einem Kommunalsteueraufkommen von mehr als 6.500 € jährlich (entspricht mtl. ca. 2.000 € x 14 Monate x 3 % x ca. 8 MA) haben keinen Anspruch auf Gewerbebeförderung.

Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Gewerbebeförderung, wenn es sich nur um eine Umgründung, Betriebsübergabe, Ausgliederung oder ähnliches handelt.

2. Zweck der Förderung

Eine Förderung kann erfolgen, wenn

- a) dies zur Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt
- b) die Standorterhaltung des Betriebes gewährleistet ist
- c) der Nahversorgung der Bevölkerung gedient wird
- d) damit ein Beitrag für Umweltschutzmaßnahmen bewirkt wird
- e) Standardverbesserungen der Gästezimmer erreicht wird
- f) Verbesserung der Kategorie erreicht wird
- g) Ferienwohnungen mit Standard zusätzlich errichtete werden
- h) dem Fremdenverkehr dienende Investitionen

3. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Gewährung von Zinszuschüssen zu einem bei einem Eberstälzeller Geldinstitut aufzunehmenden Darlehen oder Einmalkredit.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Gefördert werden nur Investitionen an Betriebsstätten, die im Gemeindegebiet von Eberstälzell liegen.
- 4.2. Der Förderungswerber muss die Gewerbeberechtigung selbst ausüben oder Pächter eines Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung 1973 sein.
- 4.3. Eine aufrechte Gewerbeberechtigung muss vorliegen.
- 4.4. Der Betriebsstandort muss dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde entsprechen.
- 4.5. Der Förderungswerber hat Kommunalsteuer zumindest in Höhe der Fördersumme, die im jeweiligen Jahr zur Auszahlung gelangt, zu leisten.

Ist die Jahreskommunalsteuerleistung des Förderungswerbers in den Jahren der Förderung niedriger als der beantragte bzw. bewilligte Förderungsbetrag, so reduziert sich die Fördersumme auf die jeweilige Höhe des Jahreskommunalsteuerbetrages.

4. Ausmaß und Dauer der Förderungen

- a) Die Förderung besteht in einem Zinszuschuss von insgesamt 10 % des Kreditbetrages, aufgeteilt auf 3 Jahre, wobei der Höchstbetrag der Förderung mit € 4.000,-- begrenzt ist. Der Mindestbetrag für den Rechnungsnachweis wird mit je 20.000 € festgelegt.
- b) Der Zinszuschuss wird in 3 Raten wie folgt gewährt:
 1. Jahr – 5,0 % des Kreditbetrages (max. € 2.000,--)
 2. Jahr – 2,5 % des Kreditbetrages (max. € 1.000,--)
 3. Jahr – 2,5 % des Kreditbetrages (max. € 1.000,--)

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres auf das vom Förderungswerber bekannt gegebene Konto.

5. Verpflichtungen des Förderungswerbers

Vor Auszahlung des erstmaligen Zinszuschusses ist die Investitionsmaßnahme durch

- a) Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis und
- b) einer beiderseits unterfertigten Krediturkunde/Kreditbestätigung eines örtlichen Kreditinstitutes nachzuweisen.

6. Schlussbestimmungen

- a) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung eines Zinszuschusses besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Gemeinde Eberstalzell keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- b) Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen und dergleichen, hat der Förderungswerber zu tragen.
- c) Der Förderungswerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos, auch namens seiner Rechtsnachfolger als verbindlich anerkennt.

Mit der Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle wird der Bürgermeister betraut.

- d) Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Eberstalzell in seiner Sitzung vom 11. Mai 1995 genehmigt bzw. mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2010 und vom 14.12.2011 entsprechend überarbeitet.